

stützten darum in ihrer Weise die Söhne des hl. Benedikt. Leopold und Hemma haben von der kirchlichen Seite schon ihre endgültige Anerkennung als Heilige gefunden. Berthold pocht noch an der Tür. Wie uns von zuständiger Seite versichert wird, nicht umsonst und nicht mehr lange.

Kirchliche Hoheitsgewalt als Stellvertretung Christi

Von Dr. Hans Heimerl, Graz

Die kirchliche Jurisdiktion wird gemeinhin in Anlehnung an den Begriff der gesellschaftlichen Autorität überhaupt als öffentliche Gewalt zur Leitung der Untergebenen bestimmt. Gegenüber falschen Auffassungen und staatlichen Übergriffen bemüht man sich, die Kirche als vollkommene, juridische Gesellschaft zu erweisen, der als solcher auch eine Leitungsgewalt zukommt, die die Glieder auf das gemeinsame Ziel wirksam hinordnet (und die in dieser Hinsicht mit der Hoheitsgewalt der bürgerlichen Gesellschaft übereinstimmt). Dem übernatürlichen Wesen der Kirche entsprechend, ist ihre Jurisdiktion jedoch nach Ursprung, Objekt und Ziel übernatürlich-geistlich.

Heute bahnt sich eine Vervollkommnung dieser traditionellen Darstellung an. „Man könnte versucht sein, das Wesen der Kirche zu äußerlich nach Analogie anderer Gesellschaften unter den Menschen aufzufassen und den wesentlichen Unterschied von diesen nur darein zu setzen, daß sie eine religiöse und von Gott gestiftete Gemeinschaft sei.¹⁾“ Diese Versuchung besteht auch für den Begriff der kirchlichen Leitungsgewalt; aber sie wird überwunden und muß immer mehr überwunden werden. Die Ekklesiologie hat in unserer Zeit große Fortschritte gemacht, aus denen das Kirchenrecht viel Frucht ziehen soll und zieht. Das ist um so mehr notwendig angesichts der gegenwärtigen Autoritätskrise, die sich auch gegen die kirchliche Obrigkeit wendet, sowie angesichts des Bestrebens in weitesten Kreisen, von der äußeren Gestalt der Kirche in ihr tieferes Wesen vorzustoßen. Sollen diese Tendenzen nicht wieder in einem Ausspielen der sogenannten „Liebeskirche“ gegen die „Rechtskirche“ enden, muß man zu einer ganzheitlichen und theologischen Schau der Kirchengewalt vordringen. Die ganzheitliche Schau fordert, daß man die Elemente der kirchlichen Jurisdiktion — gesellschaftliche Leitungsgewalt wie in jeder Gemeinschaft und Übernatürlichkeit — nicht bloß nebeneinanderstellt, sondern ihren notwendigen Zusammenhang aufzeigt. Die theologische Schau verlangt, daß man die Tatsache berücksichtigt, daß die Kirche der mystische Leib Christi ist, und in die Definition ihrer Hoheitsgewalt Christus selbst ein-

¹⁾ M. Scheeben, Die Mysterien des Christentums, § 77; Neuausgabe Freiburg/Br. 1941, S. 444.

bezieht. Wenn es gelingt, so die Natur der kirchlichen Jurisdiktion tiefer zu erfassen, werden sich auch für manche kanonistische Probleme Ansätze zu Lösungen ergeben.

1. Die natürliche Gesellschaft besteht aus einer Vielheit von Personen, die durch das gemeinsame Ziel, das sie anstreben, eine Einheit bilden²⁾. Die Funktion der Autorität ist es zunächst, diese Einheit darzustellen. Objektives und ideales Einheitsprinzip ist für die Gemeinschaft das Ziel. Einheit ist die Gemeinschaft als solche; doch da sie keine Substanz ist, als Einheit nicht real faßbar ist, bedarf sie eines Ausdrucks, einer Darstellung: Die Autorität repräsentiert die Einheit der vielen in der Gemeinschaft. Das Ziel einer Gesellschaft ist ihr Gemeinwohl. Dieses ist ihr nächster Zweck, den sie als Einheit — verschieden von den einzelnen — erreichen will, ihr Eigenzweck. Dadurch dient sie zugleich, wie alles Geschaffene, dem Endzweck, der die Vollendung und das Endziel der menschlichen Person ist (transzenter Zweck)³⁾. Das Ziel der Gemeinschaft zu bewirken, ist Aufgabe aller ihrer Glieder. Die Autorität hat die Rolle des Zusammenordnens inne, sie lenkt die Handlungen der Glieder auf das Gemeinwohl hin und bewirkt so die Einheit. Abstrakt ist die Leitungsgewalt ein bloßes Prinzip der Ordnung und kommt der Gemeinschaft als ganzer zu, konkret aber muß sie von einem Autoritätsträger ausgeübt werden. Dieser hat dabei aber eigentlich nichts anderes zu tun, als das auszudrücken und durchzusetzen, was vernünftigerweise alle wollen oder wollen sollten, soweit sie vereint sind. So ist also ontologisch zuerst die Vielheit der Personen, dann ihre Einheit im Ziel und Wirken, erst dann die Autorität, die als Organ der Einheit diese darstellt, bewirkt und zusammenhält.

2. Wie ist es nun in der Kirche? Da steht die Vielheit nicht am Anfang, sondern ist selbst vom Stifter der Kirche, der zugleich ihre Autorität ist, geschaffen. Während in der natürlichen Ordnung jeder als Person in die Gesellschaft eintritt und sie mitkonstituiert, bringt in der übernatürlichen Ordnung niemand die Fähigkeit mit, die Kirche zu konstituieren, sondern er wird durch Christus erst zum neuen Leben erhoben, das ihn dazu befähigt. „Durch die Taufe wird der Mensch zur Person in der Kirche“ (can. 87). Das bedeutet nicht bloß, daß die Kirche als Gemeinschaft sich ein neues Glied angliedert, sondern daß Christus — er ist es, der eigentlich tauft — eine Art Neuschöpfung (2 Kor 5, 17; Gal 6, 15) vollzieht. Das gilt für das einzelne Glied und für die Vielheit aller, die das Materialobjekt der Kirche sind: Christus hat sie am Kreuz als der zweite

²⁾ Zum folgenden Abschnitt vgl. E. Mersch, *La fonction de l'autorité*. Nouv. Rev. Théol. 53 (1926), S. 81—95; Th. Meyer, *Institutiones iuris naturalis I*, Freiburg/Br. 1885, S. 296—303.

³⁾ W. Bertrams, *Das Privatrecht der Kirche*, Gregorianum 25 (1944), S. 290 f.

Adam in geistiger Weise gezeugt. Als Stammvater der Erlösten besteht er vor ihnen.

Nicht die einzelnen Personen bilden eine Gesellschaft, sondern sie werden vom Vater einem vorgegebenen Mittelpunkt, nämlich Jesus Christus, seinem Sohn, eingepflanzt (vgl. 1 Kor 1, 30; 2 Kor 1,21). Die Kirche bildet so eine Einheit, die die einer natürlichen Gesellschaft weit übertrifft. Sie hat als Mittelpunkt nicht nur die abstrakte Gemeinschaftlichkeit des Ziels und der Mittel, die sie zu einer bloß moralischen Person eint, sondern ihr Mittelpunkt ist die physische Person Jesu Christi, des Gottmenschen. Die Kirche ist keine Einheit, die durch die Glieder gemacht ist, vielmehr schafft hier der Mittelpunkt sich die Glieder, denn Christus bewirkt, daß wir zu Christen werden und nur in der Einheit mit ihm leben können⁴⁾). Er stellt die Einheit der vielen von sich aus dar, nicht bloß vom Volke aus, nicht als Delegierter des gemeinsamen Wollens. — Und doch ist die Kirche auch eine innige Einheit des Strebens, denn durch die Taufe Christus gleichförmig geworden, haben wir den Heiligen Geist empfangen, der in besonderer Weise Geist Christi genannt wird⁵⁾; dieser Geist lenkt und treibt uns durch seine Gnade innerlich zum selben Ziel hin und, „der Zahl nach ein und derselbe, erfüllt und einigt er die ganze Kirche“⁶⁾.

Christus als Mittelpunkt seiner Kirche, als einigendes Prinzip „lenkt und leitet allein mit Fug und Recht die Kirche“⁷⁾. Seine Gesetze sind nicht nur Ausdruck des vereinten Wollens der Glieder, sondern seines eigenen als Haupt, als Stifter. Er hat den einzelnen Christen sein göttliches Leben gegeben und die ganz Kirche als seinen Leib gestiftet; da er so Seinsprinzip ist, muß er auch Handlungsprinzip sein (*agere sequitur esse*); sein Vorbild, sein Wille ist Gesetz der Kirche. Die kirchliche Gemeinschaft wird also nicht durch den vereinten Willen der Glieder geleitet, sondern durch vorgegebene Gesetze. Doch besagt das keineswegs eine Fremdgesetzlichkeit, denn Christus, der Gesetzgeber, ist Mittelpunkt der Gemeinschaft und wirkt in jedem Glied innerlich durch das „eingegebene Gesetz“, um es zum Gemeinwohl hinzuführen, bevor er es durch äußere Gesetze leitet⁸⁾.

Das Ziel, auf das Christus die Gemeinschaft der Gläubigen hinenkt, ist in hervorragender Weise wiederum er selbst. „Das Eigenziel der Kirche besteht darin, solche Bedingungen des übernatürlichen Lebens zu schaffen, die es den Menschen ermöglichen, das übernatürliche Leben der Gnade, als Voraussetzung für die

⁴⁾ E. Mersch, Théologie du Corps mystique, Paris 1946², Bd. II, S. 214. Vgl. Scheeben a. a. O. § 80, S. 455.

⁵⁾ Vgl. Pius XII., Enz. Mystici Corporis, AAS 1943, S. 219.

⁶⁾ S. Thomas, De Veritate, q. 29, a. 4c; vgl. Mystici Corporis a. a. O. S. 222, 226 f.
⁷⁾ Mystici Corporis a. a. O. S. 209.

⁸⁾ „Principaliter nova lex est lex indita, secundario autem est lex scripta.“ S. Thomas, S. Theol. I – II, q. 106, a. 1. Vgl. E. Mersch, Théologie du Corps Mystique II, S. 259 f.

jenseitige Gottschau, zu erhalten und zu vermehren“⁹⁾), und das Endziel der Kirche ist dieser Besitz Gottes selbst. Beide Ziele zusammen werden in Jesus Christus erreicht. Er ist sowohl „der Weg“ und „die Wahrheit“ (als Bedingungen für die Gnade) als auch „das Leben“ (die Gnade im Pilgerstand und die Erfüllung im Jenseits). Auch wenn man die Gemeingüter der christlichen Gemeinschaft im einzelnen betrachtet, zeigt sich, daß Christus selbst in ihnen die zentrale Rolle spielt: der Glaube ist ein Anhangen an Gott durch Christus, den Urheber unseres Glaubens, der auch sein Vollender sein wird¹⁰⁾). Die Sakramente haben Christus zur Verdienstursache, zum Einsetzer und eigentlichen Spender. Die Norm des christlichen Lebens ist keine abstrakte Regel, sondern das lebendige Vorbild Christi selbst. — In einer natürlichen Gesellschaft lenkt die Autorität alles hin auf das Gemeinschaftsziel, nicht auf sich selbst; anders Christus: Er „zieht alles an sich“ (Joh 12, 32).

Das Bewußtsein der Kirche, daß die Eucharistie das Zentrum ihrer Gemeinschaft ist, ist darum sehr berechtigt. Im unblutigen Opfer setzt Christus die eigentliche Stiftungshandlung der Kirche, nämlich seinen Kreuzestod, gegenwärtig. Er ist in seinem sakralen Dasein das Band der Einheit der vielen („communio“). Er ist das höchste Gemeingut, weil er als der eine Christus die vielen einlädt und ihnen gleichsam zur Verfügung steht, damit sie ihr persönliches Ziel (und damit das transzendentale Ziel der Kirche) erreichen: die Heiligung durch die Gnade auf dieser Welt („mens impletur gratia“) und die volle Vereinigung mit ihm zusammen mit dem Vater und dem Heiligen Geist in jener Welt („futurae gloriae nobis pignus datur“).

Alles, was in der natürlichen Gesellschaft die Autorität ist, das ist für die Kirche Christus und noch weit mehr. Er ist Mittelpunkt der Gemeinschaft und so Repräsentant der Einheit. Er leitet sie zum gemeinsamen Ziel wirksam hin durch seine Gesetze, durch seine immer noch fortdauernde Führung. Er ist darüber hinaus der Ursprung seiner Kirche, der Stammvater des neuen Gottesvolkes und das tiefste Ziel der Kirche auf dieser Welt, das letzte in jener.

3. Hat das etwas mit der Jurisdiktion als äußerer, menschlicher, sichtbarer Rechtseinrichtung zu tun? Ist das bisher Gesagte nicht bloß dogmatisch, auf der Ebene der unsichtbar-übernatürlichen Wirklichkeiten von Bedeutung? Wenn man nicht in einen ekclesiologischen Nestorianismus verfallen will, der äußerlich-gesellschaftliches Leben und innere, gnadenhafte Wirklichkeit der Kirche ungebührlich auseinanderreißt, muß man auch bei der Behandlung der rechtlichen Seite der Kirche sich ihres übernatürlichen Wesens bewußt sein. Man wird den Begriff der kirchlichen Jurisdiktion so bilden müssen, daß darin die Stellung Christi als

⁹⁾ Bertrams a. a. O. S. 306.

¹⁰⁾ Vgl. Hebr. 12, 2; Mystici Corporis a. a. O. S. 227 f.

eigentliche Autorität, mit anderen Worten als Haupt seines mystischen Leibes, zum Ausdruck kommt. Anderseits postuliert die sichtbare Natur der Kirche geradezu, das, was über ihre innerlich-gnadenhafte Seite ausgesagt wird, nach der rechtlichen Seite zu ergänzen. Menschen können nicht rein innerlich miteinander verkehren, die Gemeinschaft bedarf objektiver, äußerer Faktoren, zu denen auch eine Rechtsordnung gehört. Die Eucharistie als Zentrum der Kirche lehrt uns dasselbe durch ihre Natur als sichtbares Zeichen. Aus den gleichen Gründen hat die Kirche zwar zu allen drei göttlichen Personen innigste Beziehungen, ihr Haupt jedoch ist der sichtbar Mensch gewordene Gottessohn.

Die Kirche als menschliche Gesellschaft bedarf einer sichtbaren Autorität und Führung. Diese Autorität muß die Möglichkeit haben, die Kirche auf eine Weise zu leiten, die einer solchen Gesellschaft entspricht, also Gesetze zu geben, die den jeweiligen Zeitumständen angepaßt sind, und durch Rechtsprechung und Verwaltung die Rechtsverhältnisse konkret zu gestalten und durchzusetzen. Sie muß weitgehend eigenständig handeln können. Und dennoch kann diese Gewalt nicht neben dem wahren und einzigen Haupt der Kirche für sich bestehen. Wir dürfen wegen der Forderung einer menschlichen, gegenwärtigen, sichtbaren Autorität nicht die Aussagen über Christus als Haupt und wahre Autorität seines mystischen Leibes zurücknehmen, wir sollen nicht einmal davon abstrahieren. Beide Forderungen werden erfüllt, wenn man die sichtbare kirchliche Autorität als Stellvertretung Christi betrachtet. Im Begriff des Stellvertreters ist einerseits die Abhängigkeit vom Auftraggebenden, eigentlich Handelnden gewahrt und anderseits die Fähigkeit, selbst rechtlich zu handeln. Der Stellvertreter handelt auch nach außen im Namen eines anderen. Wer zu ihm in rechtliche Beziehungen tritt, weiß, daß er eigentlich sich gegenüber dem Vertretenen verpflichtet. Aber im Rahmen seiner Vollmacht handelt der Stellvertreter frei und selbständig.

Die Lehre der Kirche gebraucht den Begriff der Stellvertretung ausdrücklich vom obersten Jurisdiktionsträger, vom Papst. „Unser göttlicher Erlöser übt auch eine sichtbare, ordentliche Leitung über seinen mystischen Leib aus durch seinen Stellvertreter (vicarius) auf Erden . . . Petrus ist kraft des Primates nur der Statthalter Christi, und daher gibt es nur ein einziges Haupt dieses Leibes, nämlich Christus. Er hört zwar nicht auf, die Kirche auf geheimnisvolle Weise in eigener Person zu regieren. Auf sichtbare Weise jedoch leitet er sie durch den, der auf Erden seine Stelle vertritt (suam in terris personam gerit)¹¹⁾.“ Eben weil Christus ein Haupt ist, muß auch auf Erden ein sichtbarer vicarius Christi Fundament und Spitze der einen Kirche sein. — Die Bezeichnung der Bischöfe als Stellvertreter Christi ist weniger gebräuchlich, wohl um die

¹¹⁾ *Mystici Corporis a. a. O. S. 210 f.*

einzigartige Stellung des Papstes hervorzuheben. Die Sache selbst jedoch steht fest. Nach der Enzyklika „Mystici Corporis“ gilt von den Diözesen hinsichtlich der Leitung durch Christus dasselbe wie von der Gesamtkirche. „Jede von ihnen wird von Christus Jesus durch das Wort und die Regierungsgewalt ihres eigenen Bischofs geleitet.“ Jeder einzelne Oberhirte „weidet und leitet in seinem Sprengel im Namen Christi (Christi nomine) als wahrer Hirte seine eigene, ihm anvertraute Herde“¹²⁾. Die Bischöfe haben Anteil an der Gewalt, die Christus vom Vater empfangen und seiner Kirche übergeben hat, und sind so Stellvertreter Gottes¹³⁾. Prägnant sagt der hl. Augustinus: „Episcopus iubet, Christus in me iubet“¹⁴⁾. Der Bischof ist Stellvertreter Christi gegenüber seiner Herde, der Papst vertritt die Stelle des Herrn gegenüber allen Gläubigen und auch gegenüber den Bischöfen.

4. Die Lehre von der Kirchengewalt als Stellvertretung Christi ist hinsichtlich der Weihegewalt besser entwickelt. Von dort her lassen sich Gesichtspunkte zur näheren Erklärung auch der Jurisdiktion als Stellvertretungsgewalt Christi des Hauptes gewinnen.

a) Beim Meßopfer, dem hauptsächlichen Akt der Weihegewalt, ist der Priester zuerst Stellvertreter des Erlösers, der sich am Kreuz für das Heil aller Menschen opfert. Der Priester ist das „göttliche Werkzeug, durch das das von oben stammende übernatürliche Leben dem mystischen Leib Jesu Christi mitgeteilt wird“¹⁵⁾, er handelt in der Person Christi des Mittlers von Gott zu den Menschen hin. In dieser Hinsicht vertritt er Christus, den Stammvater des neuen Bundesvolkes, der vor diesem besteht, es immer neu belebt und wachsen läßt.

b) Zugleich aber — nur gedanklich davon verschieden — stellt der menschliche Priester Christus, das Haupt der Erlösten, dar, der die Gesinnungen aller Gläubigen in sich vereinigt und für sie Mittler zu Gott hin ist. „Der Diener des Altares vertritt die Person Christi als Haupt (personam Christi utpote Capitis gerit), das im Namen aller Glieder opfert“¹⁶⁾.

c) Außer der wesentlichen Opferhandlung, in der Christus selbst der eigentlich Handelnde ist, hat die sichtbare kirchliche Autorität andere Riten „kirchlichen Rechtes“ eingesetzt. Sie tut das ebenfalls als Stellvertreterin Christi, aber nicht als sein

¹²⁾ *Mystici Corporis* a. a. O. S. 211.

¹³⁾ „Vices Dei gerere.“ Gregor IX., Ep. 198, lib. 13, zitiert von Leo XIII., *Cum multa*, 8. 12. 1882; Gasparri, *Fontes CIC*. III, S. 205.

¹⁴⁾ Serm. 392, 4, Migne PL 39, 1711. — Vgl. auch S. Thomas, S. Theol. III, q. 82, a. 3, ad 4, sowie die Darlegungen und Belegstellen bei Ch. Journet, *L'Eglise du Verbe Incarné* 1955², Bd. I, S. 509 f. 645; M. Preym, *Kath. Glaubenskunde*, Wien 1952, Bd. II, S. 519 f. Weitere Zeugnisse aus Altertum und Mittelalter in Rev. Hist. et Litt. rél. 5 (1900) 556 f.

¹⁵⁾ Pius XII., *Enz. Mediator Dei*, AAS 1947, S. 539.

¹⁶⁾ *Mediator Dei*, a. a. O. S. 556. — Zur Unterscheidung dieser beiden Linien im Priestertum Christi und des Priesters vgl. S. Thomas, S. Theol. III, q. 22, a. 1 c; q. 82, a. 3 c.

Werkzeug, sondern auf Grund ihrer eigenen Vollmacht, die sie von Christus bekommen hat. (Beim Vollzug dieser außersakralen Kulthandlungen ist der Priester als „Stellvertreter der Kirche“ tätig, d. h. mittelbar als Stellvertreter Christi)¹⁷⁾.

d) Neben der Darstellung Christi als Mitte der kirchlichen Gemeinschaft, der vielen, die in ihm eins sind, ist auch eine Vertretung der Vielheit als solcher möglich. Eben weil Christus nicht nur in der Gemeinschaft der Erlösten darinnensteht (wie der natürliche Autoritätsträger), sondern in gewissem Sinne als der Erlöser vor und über ihr steht, ist es sinnvoll, daß die vielen, die er begnadet und führt, durch einen Repräsentanten vor ihn hintreten, um von ihm begnadet und geführt zu werden. In diesem Sinne ist wohl die Mahnung der Enzyklika „Mediator Dei“ gemeint, daß bei der hl. Messe wenigstens ein Ministrant dabei sein muß. Das Meßopfer ist an sich schon eine soziale Handlung, der Priester als Stellvertreter Christi, des Hauptes, eint und vertritt das Volk. Es soll jedoch die Anteilnahme des Volkes zum Ausdruck kommen, zumindest durch die Anwesenheit des Meßdieners. Ein solcher Repräsentant der Vielheit hat keinerlei Vertretungsvollmacht für das Volk (diese liegt naturgemäß in der Autorität, d. h. in Christus, der es als Einheit darstellt) und ist nicht notwendig. Er ist nur Ausdruck und Symbol dafür, daß die Glieder sich dem Haupte anschließen, er ist Repräsentant der nicht geeinten Vielheit, die durch das Haupt — Christus und seinen Stellvertreter — erlöst und geeint wird.

5. Zu diesen Gesichtspunkten der Stellvertretung Christi in der Weihegewalt finden sich Parallelen in der Jurisdiktion.

a) Die Jurisdiktionsträger göttlichen Rechtes — Papst und Bischöfe — vertreten Christus als Stifter der Kirche durch ihre Lehrgewalt. Das Christsein der einzelnen Gläubigen beruht auf dem Glauben als Grundlage und Anfang des Lebens der Gotteskinder, und dieser Glaube ist eine verpflichtende Norm, ein Gesetz. Das Tun der Gläubigen muß sich nach dem göttlichen Sittengesetz richten, das für jeden Richtschnur des Handelns ist. Aber auch die Kirche selbst beruht auf den Grundlagen des Glaubens und des göttlichen Rechtes. Die Grundzüge der Verfassung der Kirche und ihrer gemeinschaftlichen Tätigkeit sind von Jesus Christus selbst bestimmt. Die Offenbarung und das göttliche Recht aber erfließen nicht aus der Kirche als Gemeinschaft, sondern sind von oben, von Gott durch Jesus Christus gegeben und vor dem Bestand der Kirche festgelegt. Gewiß muß sich auch die natürliche Gemeinschaft an das Naturrecht halten, das von Gott stammt und das der Schöpfer in die Natur des Menschen und der Gemeinschaft hineingelegt hat. Das Recht, das das Wesen und Leben der Kirche bestimmt, ist aber von Christus positiv gegeben, vor und über der

¹⁷⁾ Vgl. Callewaert, Liturgicae Institutiones, Brugis 1933³, Bd. I, n. 19 ff., 31.

Sozialnatur des Menschen. Die Hierarchie verkündet nun diese Grundlagen des christlichen Lebens der einzelnen und der ganzen Kirche, das Glaubensgut und das göttliche Gesetz. Sie verkündet sie autoritativ, innere Zustimmung und äußeres Bekenntnis und Tun fordern, also jurisdiktionell, im Namen Christi. Sie lehrt so die Gesetze, die Christus seiner Kirche zum voraus gegeben hat, und vertritt ihn als Stifter der Kirche. Hier tritt der anstaltliche Aspekt der Kirche zutage, der sie uns als Mittlerin des Heiles, vor ihren Gliedern bestehend, zeigt, mit Normen, die nicht aus der Gemeinschaft resultieren, sondern — in gewissem Sinne — von außen erlassen worden sind.

Da die Lehrgewalt der Kirche zunächst Christus, ihren Stifter, darstellt, erstreckt sie sich auch auf die, die nicht ihre Glieder sind. Die Kirche ist nach dem Willen des Erlösers für alle Menschen bestimmt, „katholisch“, und solange nicht „die Vollzahl der Heiden eingetreten ist“ (Röm 11, 25), ist sie nicht fertig und wird immer neu konstituiert bei denen, die ihr noch nicht angehören und die zu ihr hinfinden. Ein Glied der Kirche zu werden, setzt aber den Glauben, die Taufe und die Gemeinschaft mit der Gesamtkirche voraus. Von diesen Elementen der Kirchengliedschaft wird die Taufe als Spendung des Gnadenlebens durch das Priesteramt gesetzt; noch vor ihr aber ist der Glaube notwendig, der vom Hören kommt und damit von der Verkündigung der Kirche, die sich an den Willen des Menschen wendet und so ein jurisdiktioneller Akt ist. Wäre die Jurisdiktion der Kirche nur soziale Ordnungsgewalt, dem Wesen der Gemeinschaft entsprechend, könnte sie nichts von denen verlangen, die noch nicht Glieder der Gemeinschaft sind. Weil sie aber zuerst Stellvertretung Christi ist, der seine Kirche gestiftet hat und sie bei allen Menschen gegründet sehen will, der König über die ganze Schöpfung ist, darum hat sie die Macht, im Namen Christi Glauben zu fordern auch bei denen, die außerhalb der Kirche stehen, eben damit auch in ihnen die Kirche begründet werde. So hat die Kirche den Auftrag, „der ganzen Schöpfung“ (nicht nur den Gläubigen) das Evangelium zu predigen und sie alles halten zu lehren, was Christus geboten hat (Mk 16, 15; Mt 28, 20). Darum ist die Interpretation des Naturgesetzes durch die Kirche für alle Menschen verbindlich. Ähnlich ist es aus der Stellvertretung Christi, der Herr nicht nur über die Kirche, sondern über die ganze Menschheit ist, zu erklären, daß in manchen nicht lehramtlichen Belangen die kirchliche Hoheitsgewalt sich auch auf die Ungetauften erstreckt, so z. B. bei der Auflösung nichtsakramentaler Ehen, bei der Dispens von Gelübden.

b) Für die Glieder der Kirche ist die Hierarchie zugleich auch Stellvertreterin Christi, des Hauptes seines mystischen Leibes. Für die Kirche ist der Glaube und das göttliche Gesetz Norm, die zum Gemeingut hinlenkt, und ist nicht nur von oben gegeben, sondern wahres Gemeinschaftsgesetz als vereinter Wille

aller, weil Christus innerlich durch eben dasselbe Gesetz wirkt. Das gemeinsame Glaubensbekenntnis ist Gemeingut, denn dadurch wird Gott mehr Ehre gegeben als durch den Glaubensgehorsam des einzelnen allein, und die Gläubigen stärken sich dadurch gegenseitig in ihrem Festhalten an den unsichtbaren Gütern. Das gemeinsame christliche Leben ist ebenfalls Teil des Gemeinwohles der Kirche, denn die Lebensform der Gemeinschaft prägt den einzelnen, stützt ihn und dient zur größeren Verherrlichung Gottes. Die Offenbarung und das Gesetz Gottes sind die Glaubensnorm und die hauptsächliche Lebensnorm, die zu diesen Gemeingütern hinführen. Diese Normen sind gewiß zuerst von Gott gegeben, und zwar nicht durch die Glieder der Gemeinschaft, sondern vom Hause aus. Doch sind sie, die Stiftung der Kirche vorausgesetzt, sekundär auch der Wille der einzelnen, der sich in der Gemeinschaft vereinigt. Christus gießt seinen Gläubigen das Licht des Glaubens ein und wirkt so in ihnen innerlich das Streben nach dem gemeinsamen Glaubensbekenntnis; und er lenkt sie durch seine Gnade dazu hin, durch ihren eigenen Willensentschluß nach seinem Gesetz zu leben. Diese innere Führung Christi und der entsprechende Wille der Christen drängen aber, um für die kirchliche Gemeinschaft wirksam zu sein, nach dem Ausdruck in der äußeren Norm. Für uns leibhafte Wesen ist die sinnenhafte Formulierung Vorbedingung und Ausdruck der inneren Gesinnung und Einheit. Dieses Aussprechen des Strebens aller besorgt die Autorität der Kirche durch ihre Lehrgewalt, aber sie tut dabei nichts anderes, als den Willen Christi auszudrücken, der das Wollen und das Vollbringen in den einzelnen wirkt. Diejenigen, die im Namen Christi seine Lehre autoritativ verkünden und auslegen, ergänzen den unsichtbaren erleuchtenden und heiligenden Einfluß Christi auf die Glieder seines Leibes. Sie vertreten ihn als Haupt seiner Kirche. Es ist das der Aspekt der Kirche als Heilsgemeinschaft, die nicht nur das von oben kommende, vorgegebene Leben und Gesetz bewahrt und den Menschen vermittelt, sondern durch gemeinsame Tätigkeit aller Glieder unter einem Haupt daran mitwirkt. Die Tätigkeit der kirchlichen Hierarchie im Lehramt ist wahrhaft jurisdiktionell, weil sie im Namen Christi Glauben und Unterwerfung fordert. Doch ist sie streng gebunden an das Offenbarungsgut und schafft nicht selbst Normen.

c) Beim Erlassen von Disziplinargesetzen aber handelt die sichtbare Autorität der Kirche viel selbständiger. Sie kann bald diese, bald jene Gesetze erlassen oder Verwaltungsmaßnahmen treffen, wie es nach den Umständen das Gemeinwohl erfordert. Das ist das weite Gebiet des sogenannten kirchlichen (menschlichen) Rechtes. Doch auch hier ist die Hierarchie gebunden an das Gemeinwohl der Kirche, das in Christus selbst gipfelt; sie bleibt Stellvertreterin Christi, der das eigentliche Haupt, der eigentliche Gesetzgeber und Lenker seiner Kirche ist, und sie darf ihre

Vollmacht nicht überschreiten. Ebenso wie das göttliche Gesetz geht das kirchliche vom Haupt aus und nicht von der Gemeinschaft. Darin zeigt sich die anstaltliche Seite der Kirche. Und doch drückt es auch den Willen der Glieder aus. Denn Christus hat mit der Gründung der Kirche und damit, daß er uns zu ihren Gliedern macht, auch beschlossen, jeden zum Gemeinschaftsziel hinzurichten. Dazu ist aber, außer dem göttlichen Gesetz, bei der Veränderlichkeit der menschlichen Gemeinschaft auch das kirchliche Gesetz notwendig. Darum schließt der heilende Einfluß Christi auch die Gnade zum Gehorsam ein, durch den wir unseren Willen mit dem der Hierarchie gleichförmig machen und so von innen heraus aktiv zum Ziel der Kirche beitragen auf dem Wege, den die Autorität weist. Insofern ist das Kirchengesetz auch der vereinte Wille der Gemeinschaft. Beide Gesichtspunkte, das Ausgehen des Gesetzes vom Haupt und der Wille der Gemeinschaft¹⁸⁾, zeigen sich besonders deutlich im Gewohnheitsrecht. Damit dieses entsteht, muß der Verpflichtungswille der Gemeinschaft da sein und dazu der eigentlich Recht schaffende Akt (Konsens) des Gesetzgebers (can. 25, 28). Dem Wirken des Herrn im menschlichen Gesetz kann man nicht entgegenhalten, daß dann Christus durch die Vollmacht, die er den kirchlichen Gesetzgebern erteilt, und durch die innere Führung, durch die er die Glieder zum Gehorsam anleitet, bei vielen weniger opportunen, unklugen Gesetzen mitwirken müßte. Wer sich einen Stellvertreter bestellt, muß riskieren, daß dieser Fehler begeht. Wenn er im Rahmen seiner Vollmacht handelt, bleibt er Stellvertreter. Das Risiko hat Christus nur im wichtigsten Punkt durch die Lehrunfehlbarkeit vermieden.

d) Insofern der Papst oder der Bischof für seine Diözese Christus als Haupt der Kirche darstellt, ist er auch Repräsentant der Einheit der Gläubigen, der naturgemäße Vertreter der Gemeinschaft als solcher. Diese Repräsentation geht vom Haupt aus, nicht von den Gliedern und ihrer Zusammenordnung. Der Bischof ist Vertreter des Volkes, weil er Stellvertreter Christi ist, nicht weil ihn das Volk ausdrücklich oder einschlußweise beauftragt hat. — Gibt es daneben, ähnlich wie im liturgischen Raum, auch eine Repräsentation der noch nicht geeinten Vielheit gegenüber dem Einheitsprinzip, das Christus und sein Stellvertreter ist? Diese Repräsentation wäre in keiner Weise eine kirchliche Jurisdiktion, noch auch eine notwendige Darstellung der Einheit, da beides sich in der Hierarchie findet. Die Vielheit, die der Hierarchie gegenübersteht und durch sie geeint und geleitet wird, ist das christliche Volk, die Laien. Vielleicht könnte man als solche Vertreter der Laienschaft — wie gesagt, ohne Jurisdiktion — die führenden Laien der Katholischen Aktion ansehen. Das besondere Merkmal der Katholischen Aktion ist, daß sie als allgemeinste

¹⁸⁾ Zu dieser „superiorité“ und zugleich „intériorité“ der kirchlichen Autorität vgl. E. Mersch, Théologie du Corps M. II, S. 254 ff., 262—265.

Laienbewegung direkt unter der Leitung der Hierarchie steht. Eigentlich einigend und führend in ihr sind also der Papst und die Bischöfe selbst. Die leitenden Laien sind dann eben nichts anderes als Vertreter der Summe der übrigen Laien, mit denen sie auf gleicher Ebene stehen, gegenüber der grundsätzlich führenden Hierarchie. (Das gilt für die richtunggebenden Weisungen. In der praktischen Durchführung können die Laienführer eine sehr bedeutende Rolle spielen.) Eine ähnliche Stellung scheinen in früheren Zeiten die christlichen Herrscher eingenommen zu haben. Die ursprünglich von der gesamten christlichen Laienschaft ausgeübten Rechte (z. B. Mitwirkung bei der Bischofswahl) konzentrierten sich auf den Fürsten als deren Vertreter¹⁹⁾.

6. Folgerungen. a) Die innige Verbindung der Jurisdiktion mit der Weihegewalt ergibt sich nicht nur aus ihrem gleichen Ursprung in Christus und ihrem gleichen Ziel, sondern auch daraus, daß ihr eigentlicher Träger einer und derselbe ist: Christus.

b) Seit Billot²⁰⁾ hat sich die Einteilung der Gewalt der Kirche in „potestas propria“ (die ihr als Hauptursache zukommt) und „potestas vicaria seu instrumentalis“ (die in ihr als Instrument Gottes ist) vielfach eingebürgert. Doch auch in der potestas propria handelt die Kirche als Stellvertreterin Christi, gibt Gesetze in seinem Namen, in seiner Vollmacht. Der Ausdruck „Eigengewalt“ darf nicht dazu verleiten, die Quelle dieser Gewalt in der Gesellschaft als intentionaler Einheit der Glieder zu sehen, sondern darf nur so aufgefaßt werden, daß eine Gewalt der Lenkung zum Gemeinschaftsziel in einer notwendigen, vollkommenen Gesellschaft da sein muß, weil sie ihrer Natur entspricht. In der Kirche ist diese Gewalt tatsächlich vorhanden, und dadurch ist ihr Wesen als wahre menschliche Gesellschaft gewahrt. Damit ist durchaus vereinbar, daß der Träger der Gewalt zugleich der Gottmensch ist und sie durch seine Stellvertreter auf Erden ausübt. Potestas propria und Stellvertretung können also zusammenfallen und darum nicht einander gegenübergestellt werden.

Eine Besonderheit in der kirchlichen Hoheitsgewalt ist die instrumentale Gewalt, wie sie bei der sakramentalen Losprechung oder bei der Auflösung nicht vollzogener oder nicht sakramentaler Ehen ausgeübt wird. In diesen Fällen wird durch die Jurisdiktion eine Wirkung hervorgerufen, die derart alle menschlichen Kräfte übersteigt, daß sie von einer menschlichen Gesellschaft gar nicht hervorgebracht werden könnte und Gott selbst zur Hauptursache hat; der Jurisdiktionsträger wirkt nur werkzeuglich mit. Anders die potestas propria: Diese könnte und müßte aus der gesellschaftlichen Natur der Kirche allein fließen, wenn sie nicht in

¹⁹⁾ Vgl. O. Köhler, Der Laie im katholischen Kirchenrecht, Stimmen. d. Z. 146 (1949/50), S. 43–48.

²⁰⁾ De Ecclesia, Bd. I, Thes. XXI, 7. Aufl. Romae 1927, S. 466–476. (1. Aufl. 1898).

Christus, dem Haupt, ihren Ursprung hätte, und ihr Inhaber übt sie nicht bloß als Werkzeug Gottes, sondern als wahre Zweitursache aus. Als Terminologie ist also „instrumentale Gewalt“ festzuhalten, „potestas vicaria“ drückt die Sache nicht klar genug aus. Als Gegensatz dazu könnte man „zweitursächliche Gewalt“ vorschlagen, „Eigengewalt“ wäre nur mit den angegebenen Vorbehalten zu gebrauchen.

c) Der Bischof ist Stellvertreter Christi in Unterordnung unter den Papst. Da er seinerseits nicht bloß Vikar des Papstes ist, sondern ein Amt mit eigener Jurisdiktion hat²¹⁾, muß man sagen, daß er unmittelbarer Stellvertreter Christi ist. Dadurch unterscheidet er sich vom apostolischen Administrator oder Vikar, der zunächst Stellvertreter des Papstes ist und erst dadurch, mittelbar, Christus vertritt. Das widerspricht nicht der sicheren Lehre, daß dem Bischof seine Jurisdiktion vom Papst verliehen wird, daß sie nicht unmittelbar von Gott stammt. Die Feststellung, daß der Bischof unmittelbarer Stellvertreter Christi ist, drückt nur die Natur seiner Jurisdiktion aus, die durchaus nicht mit ihrer Herkunft zusammenfallen muß. Z. B. kommt es ja auch vor, daß der Papst einen Bischof delegiert, in seiner Nachbardiözese einen apostolischen Administrator einzusetzen. Dieser Administrator wird aber dadurch, daß er seine Jurisdiktion unmittelbar von einem Bischof erhalten hat, nicht dessen Stellvertreter, sondern direkt des Papstes. Ähnlich hat der Papst von Christus die Vollmacht, die Bischöfe zu Stellvertretern Christi für Teilkirchen zu bestellen. Gegenüber den Bischöfen ist eben er der Statthalter Christi und verleiht ihnen als solcher ihr untergeordnetes, aber direktes Stellvertreteramt Christi gegenüber ihrer Herde.

d) Der kanonische Gehorsam ist einerseits schwerer als der bürgerliche. Der menschliche Autoritätsträger ist nicht nur (außer in unfehlbaren Lehrentscheidungen) irrtumsfähig, und daher kann ein wahrer Konflikt zwischen Gehorsam und besserer Einsicht vorkommen; überdies nimmt der letzte Grund der Kirchengesetze an der Dunkelheit des Glaubens teil. Christus als der eigentliche Hoheitsträger der Kirche ist nur für den Glauben faßbar. Die Autorität seines Stellvertreters ist gewiß auch in der Gesellschaftlichkeit der Kirche begründet, aber nicht letztlich wie im Staat. Ihren tiefsten Grund können wir nur im Glauben, als Mysterium, erkennen. Im Lichte dieser Erkenntnis aber hat der Gehorsam gegen die Kirche auf der anderen Seite Stützen, die ihn zu einer leichten Bürde machen: Er ist ein Hinstreben zur Einheit, die Christus selbst ist, er ist ein Mitwirken am Ziel der Kirche, das in Christus selbst gipfelt, er ist ein Sich-führen-Lassen von Christus, der ebenso von innen zieht wie von außen durch seinen Stellver-

²¹⁾ „Non tamen vicarii romanorum pontificum putandi, quia potestatem gerunt sibi propriam.“ Leo XIII., *Satis cognitum*, 29. 6. 1896; Gasparri, *Fontes CIC. III.*, S. 489.

treter leitet. Christus und seine Kirche sind eins. Darum kann die Hoheitsgewalt der Menschen in der Kirche nicht ohne die des Gottmenschen im Himmel bestehen; mit anderen Worten: die kirchliche Jurisdiktion ist Stellvertretung Christi.

Der moderne Fremdenverkehr und seine seelsorglichen Probleme

Von P. Dr. Robert Svoboda O. S. C., Wien-Freiburg i. Br.

Immer deutlicher wird es uns: Wenn im 19. Jahrhundert der Arbeiter ob seiner Probleme im Arbeitsraum für die Kirche verlorenging, so verblutet die Seelsorge im 20. Jahrhundert an der Freizeitgestaltung des arrivierten Arbeiterbürgers. Wer hätte das nach 1945 erwartet? Ich habe oft genug in den Seelsorgeblättern darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Jahren der Not in der zweiten Phase der Nachkriegszeit sehr dringliche Fragen der Lebensgestaltung und der ethischen Auseinandersetzung nach seelsorglicher Bewältigung rufen. Die wirtschaftliche Konjunktur ließ zuerst den Nachholbedarf befriedigen, worauf sich bald ein zügelloser Geltungskonsum entwickelte, der das Zeichen eines praktischen Materialismus, einer hemmungslosen Profitjägerei und einer sittlichen Entfesselung ohne Scham vor sich herträgt. Unmutig merken manche auf, wenn die Berichterstattung über Urlaubsorten, Oktoberfeste, Weltmeisterschaften und Olympiaden zu absonderliche Kapriolen schlägt, wenn gerade die Sportjournalistik unserer Tage oft von allen guten Geistern verlassen zu sein scheint. Neben diesen Einzelentgleisungen sollten wir aber nicht übersehen, welche Dauerzustände sich auf breiter Front gerade in unseren katholischen Gebirgs- und Landgegenden entwickelt haben. Auch durch Österreich geht — nicht nur im Sommer, sondern auch in der neuerdings dazu gewonnenen Wintersaison — ein Strom des Fremdenverkehrs, der mit den Devisen auch eine Fülle von seelsorglichen Problemen mitbringt. Schon hat die innerkirchliche Diskussion darüber eingesetzt. Die folgenden Ausführungen wollen dazu weiteres Material bieten.

Eine neue Situation

„Der Beginn des Fremdenverkehrs in unserem Sinne läßt sich ziemlich genau mit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts ansetzen. Daß die Erkenntnis vom wirtschaftlichen Wert des Fremdenverkehrs rasch in den Köpfen der davon Betroffenen wuchs, zeigen die sich innerhalb einer kurzen Zeitspanne vollziehenden Änderungen einfacher dörflicher Siedlungen zu Sommerfrischen oder Passantenorten, zeigt vor allem die Entwicklung des Gastgewerbes in der